

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 8. Februar 2007

Seite 75

Nr. 10

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre „Bachelor of Arts“ (B.A. Econ.) an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen

Vom 6. Februar 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre „Bachelor of Arts“ (B.A. Econ.) an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen (ehemals: Universität-Gesamthochschule Essen), vom 6. November 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen vom 12. Dezember 2000, S. 199), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung vom 17. November 2004 (VBl. 46/2004, S. 419), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Meldungen zu den Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von acht Werktagen vorzunehmen; Samstage gelten nicht als Werktage. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Frist und gibt ihn mindestens einen Monat vor Fristbeginn oder zu Beginn eines Semesters durch Aushang bekannt. Im Falle der Fristversäumung gilt § 32 VwVfG NW entsprechend. Die Frist für einen Rücktritt endet eine Woche vor Beginn der Prüfung.“

2. § 12 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

„, sofern diese Veranstaltung nicht ohnehin als Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 b) aa) abgelegt wird.“

3. § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre bestehend aus den Teilgebieten:

- | | |
|---|--------------------|
| a) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre | VO2 |
| b) Entweder | |
| aa) Absatzmarketing
und Technik des betrieblichen
Rechnungswesens | VO1+UE1
VO1+UE1 |
| oder | |
| bb) Operatives
Produktionsmanagement | VO2+UE2 |
| c) Investition und Finanzierung | VO2+UE2 |
| d) Externes Rechnungswesen | VO2+UE2 |
| e) Kosten- und Leistungsrechnung | VO2+UE2 |
| f) Unternehmensführung | VO2+UE2 |

4. § 14 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre bestehend aus den Teilgebieten:

- | | |
|--|----------|
| a) Einführung in die Volkswirtschaftslehre | VO2+UE2 |
| b) Mikroökonomische Theorie I | VO2+UE2 |
| c) Makroökonomische Theorie I | VO2+UE2 |
| d) Mikroökonomische Theorie II | VO2+UE2 |
| e) Makroökonomische Theorie II | VO2+UE2“ |

5. § 19 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine vorläufige Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist möglich, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin die Voraussetzungen der Nr. 1 des Absatzes 1 erfüllt und mindestens die Fachprüfungen in den Teilgebieten gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 b) bis e), Nr. 3 und 4 bestanden hat.“

Artikel II**1. Übergangsbestimmung zu §§ 12 Abs. 3 Nr. 2 und 14 Abs. 2 Nr. 1 (Nr. 2 und 3 der Änderungssatzung)**

Diese Regelung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Alle Studierenden legen bis zum Ende des Wintersemesters 2006/2007 noch die Prüfungsleistung „Beschaffung, Produktion und Absatz“ ab. Alle Studierenden, die bis zum Ende des Wintersemesters 2007/2008 (einschließlich Nachtermin), die Prüfungsleistung noch nicht bestanden haben, müssen nunmehr im Rahmen der Bachelor-Zwischenprüfung die Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 b) n. F. ablegen. Eventuell erbrachte Fehlversuche in der Prüfungsleistung „Beschaffung, Produktion und Absatz“ werden nicht angerechnet.

2. Übergangsbestimmung zu § 14 Abs. 2 Nr. 2 (Nr. 4 Änderungssatzung)

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Alle Studierenden, die die Prüfungsleistung „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch nicht bestanden haben, müssen nunmehr im Rahmen der Bachelor-Zwischenprüfung die Prüfungsleistung gemäß neu eingefügtem § 14 Abs. 2 Nr. 2 a) ablegen. Eventuell erbrachte Fehlversuche in der Prüfungsleistung „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ werden nicht angerechnet.

Artikel III

Die Änderungen zu Nr. 2 und 3 treten zum 1. April 2007 in Kraft. Im Übrigen treten die Änderungen bereits zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie werden im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12. Dezember 2006.

Duisburg und Essen, den 6. Februar 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler